

## 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,  
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister  
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Nedere Börde,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Martin Stichnoth

der Einheitsgemeinde Möser,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Bernd Köppen

der Einheitsgemeinde Biederitz  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Kay Gericke

der Stadt Wanzleben-Börde  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Kluge

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,  
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer  
Herrn Björn Spiering

### **zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle**

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle getroffen.

### **Präambel**

Die Vertragspartner der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt und des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, haben am 21.12.2015 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens geschlossen. Zum 01.08.2016 ist die Einheitsgemeinde Möser durch die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung dieser interkommunalen Zusammenarbeit beigetreten.

Die Vertragspartner vereinbaren auf Grund der Beitrittserklärungen der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde, zum **01.09.2018** folgende Änderungen:

## ENTWURF

### I

Die Aufgabenübertragung aus § 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde und der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen ab dem 01.02.2016, die Einheitsgemeinde Möser ab dem 01.08.2016 sowie die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde ab dem 01.09.2018, der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV zur Besorgung.

### II

Die Rechtsgrundlagen der Aufgaben aus § 2 (1) werden wie folgt aktualisiert:

(1) Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

### II

Die Kostenregelung aus § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde, die Einheitsgemeinde Möser, die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 87,5 %. Die übrigen 12,5 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
- e) Auf Grund des Beitritts der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde zum 01.09.2018 erfolgt bis zum 31.08.2018 eine Zwischenabrechnung.

### III

Die Vertragslaufzeit aus § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für 5 Jahre geschlossen. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird auf den 01.09.2018 festgesetzt.

### IV

Die Änderungs- und Auflösungsvereinbarung aus § 8 (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o. a. Vertragspartner erfolgen, frühestens jedoch zum 31.12.2023. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monate darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

## ENTWURF

### V

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens vom 21.12.2015 in Form der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.07.2016 unverändert.

### VI

Diese Zweckvereinbarung tritt zum **01.09.2018** in Kraft.

Wolmirstedt, den

Stichnoth  
Bürgermeister

Rogätz, den

Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister

Barleben, den

Keindorff  
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den

Tholotowsky  
Bürgermeisterin

Möser, den

Köppen  
Bürgermeister

Wanzleben-Börde, den

Kluge  
Bürgermeister

## ENTWURF

Biederitz, den

Gericke  
Bürgermeister

Wolmirstedt, den

Spiering  
Verbandsgeschäftsführer